

RS OGH 1986/10/22 1Ob33/86, 15Os45/10x (15Os46/10v, 15Os47/10s, 15Os48/10p)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

MedienG §16 Abs2

MedienG §17 Abs4

MedienG §46 Abs1

Rechtssatz

Das Einschaltungsentgelt ist nach den Werbetarifen zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/86

Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 33/86

Veröff: SZ 59/181 = MR 1986 H6,12 (Ruggenthaler)

- 15 Os 45/10x

Entscheidungstext OGH 15.09.2010 15 Os 45/10x

Auch; Beisatz: Das Einschaltungsentgelt umfasst nicht nur die dem Medieninhaber durch die Veröffentlichung entstandenen Kosten; es soll den Medieninhaber vielmehr gänzlich schadlos halten, mit anderen Worten, einen effektiven Ausgleich dafür bieten, dass er in der Hauptsache ? ex post betrachtet ? zunächst zu Unrecht in Anspruch genommen worden ist. (T1); Beisatz: Der Zahlung eines Einschaltungsentgelts nach § 17 Abs 5 MedienG liegt keine umsatzsteuerpflichtige Leistung zugrunde. Bei der zugrundeliegenden Einschaltung handelt es sich um keine dem Werbeabgabegesetz 2000 zu unterstellende Werbeeinschaltung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0067382

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at